

924/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Dr. Eva Glawischnig, Freun - dinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verantwort - lichkeit und Verwaltungsstrafen im Lebensmittelbereich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Aus konsumentenpolitischer Sicht ist es notwendig, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit auf jene Personen in einem Unternehmen zu konzentrieren, die tatsächlich ausreichende Entscheidungsbefugnisse besitzen, um einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben zu können.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, bei dem die Legis - lativkompetenz für die in der Anfrage angesprochenen Bereiche liegt, hat im Frühjahr dieses Jahres einen Entwurf zur Novellierung des Lebensmittelgesetzes zur Begutachtung versandt, der einen Schritt in diese Richtung darstellt.

Zu 2:

Da diese Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand zu nehmen habe.

Zu 3 bis 5:

Die im oben genannten Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit für die Behörde, gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate zu berufen und eine

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu erwirken, wird aus konsumentenpolitischer Sicht als wichtige Verbesserung erachtet.

Diese vorgeschlagene Regelung wurde im Begutachtungsverfahren auch ausdrücklich unterstützt. Ein Zeithorizont für die Gesetzwerdung kann vom Bundesministerium für Justiz nicht abgeschätzt werden.

Zu 6 und 7:

Ganz wesentlich erscheint, dass Verbraucher bei wiederholten Verstößen gegen wichtige lebensmittelrechtliche Bestimmungen, beispielsweise bei Verstößen gegen Kennzeichnungsregelungen im Bereich der Gentechnik oder des biologischen Landbaus, informiert werden können. Die Behörde sollte daher in Fällen, in welchen es wiederholt zu Gesetzesverstößen durch ein Unternehmen kommt, die Möglichkeit zur Veröffentlichung haben, dies insbesondere dann, wenn dies im Interesse der Konsumenteninformation und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Zu 8 bis 11:

Derzeit sieht das Lebensmittelgesetz 1975 keine ausdrückliche Basis für Rückholaktionen vor. Allerdings kann die Behörde gemäß § 40 Abs 3 LMG 1975 in bestimmten Fällen auftragen, dass die Ware aus dem Verkehr zu ziehen ist. Weiters könnten Rückholaktionen im Lebensmittelbereich subsidiär auf das Produktsicherheitsgesetz 1994 gestützt werden, das den Rückruf als explizite Maßnahme vorsieht.